



# Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

---

## Gegen Empfangsbestätigung

1. Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling  
Herrenstraße 18

94469 Deggendorf

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
11.03.05	820-8753-1146/10	Telefon: 18 24 Telefax: 18 59	elfriede.voelk@ reg-nb.bayern.de	25.08.05

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;  
Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling; Dampfkesselanlage mit dem Brennstoff Tierfett;  
Änderung des Genehmigungsbescheids vom 03.09.2002**

Anlage  
Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

## **Anordnung:**

1. Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 03.09.2002, Az. 820-8753-1146/10 bezüglich der Genehmigung zur Änderung der Feuerungsanlage der Tierkörperbeseitigungsanstalt Plattling durch die Errichtung einer neuen Kesselanlage für den Einsatz von Tierfett und Heizöl EL, die Umrüstung eines vorhandenen Kessels für den Einsatz von Tierfett und Heizöl EI auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1609 der Gemarkung Plattling sowie deren Betrieb erhält in den Ziffern 3.9.9 und 3.8.3 folgende Fassung:

Ziffer 3.9.9:

„Die Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich zu messenden Schadstoffe gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse der Normalklassierungen für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass

- kein Tagesmittelwert nach der Nebenbestimmung 3.8.3 und 3.9.1 Buchst. a)

**Hauptgebäude**  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

**Ämtergebäude**  
Gestütstraße 10  
84028 Landshut

**Telefon**  
(08 71) 8 08 - 01

**Telefax**  
(08 71) 8 08 - 10 02

**E-Mail**  
poststelle@reg-nb.bayern.de

**Internet**  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

**Besuchszeiten**  
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr  
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Konten**  
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut

**Öffentliche Verkehrsmittel**

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14  
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)  
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

- kein Halbstundenmittelwert nach der Nebenbestimmung 3.8.3 und 3.9.1 b) überschritten wurde.“

In Ziffer 3.8.3 wird der Satz „Ferner darf die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid bei mindestens 90 vom Hundert aller innerhalb von 24 Stunden vorgenommenen Messungen einen Wert von 150 mg/m<sup>3</sup> Abgas nicht überschreiten.“ ersatzlos gestrichen.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten der Anordnung zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben.  
Auslagen sind nicht entstanden.

### **Gründe:**

1. Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS) beantragte als Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanlage Plattling mit Schreiben vom 11.3.05 den Erlass des Punktes 3.9.9 des Genehmigungsbescheids vom 3.9.2002 mit der Begründung, dass aufgrund der Homogenität des Brennstoffs Tierfett keine CO-Spitzen wie bei herkömmlichen Mitverbrennungsanlagen, die unter die 17. BImSchV fallen, entstehen können. Auf telefonische Nachfrage der Regierung von Niederbayern bei Herrn Schlecht der TBA Plattling wurde abgeklärt, dass sich der Antrag nur auf die Einhaltung der 10-Minuten-Mittelwerte für CO bezieht.

In § 4 Abs. 6 der 17. BImSchV wurde für den Parameter CO die Auswertung von 10-Minuten-Messwerten gefordert. In der Neufassung der 17. BImSchV (Bekanntmachung vom 14.08.2003) ist diese Forderung nicht mehr enthalten.

Die bisherigen Messergebnisse für Kohlenmonoxid an den Dampfkesselanlagen der TBA Plattling haben gezeigt, dass die Halbstundenmittelwerte für CO an Kessel 2 deutlich und an Kessel 3 noch ausreichend unterschritten werden. Die Streubreite über die Messklassen ist relativ gering. Dies kann auf die gute Homogenität des flüssigen Abfalls „Tierfett“ zurückgeführt werden.

Damit konnte dem Antrag der ZTS-Betriebe Plattling auf Änderung, nicht jedoch auf Aufhebung der Nebenbestimmung 3.9.9 des Genehmigungsbescheides vom 3.9.2002 entsprochen werden.

2. Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 a Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Völk  
Regierungsamtfrau